

Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

per E-Mail:
Herr Kowert

21.04.2021
Seite 1 von 11

Aktenzeichen:
50.14-001/2019.0017-0019

Auskunft erteilt:
Lea Ligges

Durchwahl:
+49 (0)251 411-2521

Telefax:
+49 (0)251 411-2525

Raum: N5013

E-Mail:
lea.ligges
@brms.nrw.de

**Ihr Antrag vom 06.06.2019, 08.07.2019, 06.08.2019, 16.08.2019,
15.09.2019 und 24.09.2019 auf Übermittlung von
Umweltinformationen**

**Bitte verwenden Sie
ausschließlich die geänderte
Post- und Lieferanschrift:**
Bezirksregierung Münster
48128 Münster

Anlagen:

- Sonderbetriebsplan vom 13.01.2009
- Genehmigungsbescheid des Landesoberbergamts Nordrhein-Westfalen vom 30.04.1998 (Az.: p 10-4-16-4) über die Genehmigung zur Änderung und zum Betrieb der Kokerei Prosper in Bottrop

Dienstgebäude:

48143 Münster
Telefon: +49 (0)251 411-0
Telefax: +49 (0)251 411-82525
Poststelle@brms.nrw.de
www.brms.nrw.de

Sehr geehrter Herr Kowert,

ÖPNV - Haltestellen:
Domplatz: Linien 1, 2, 4, 9,
10, 11, 12, 13, 14, 22
Bezirksregierung II:
(Albrecht-Thaer-Str. 9)
Linie 17

auf Ihren Antrag vom 06.06.2019, 08.07.2019, 06.08.2019, 16.08.2019,
15.09.2019 und 24.09.2019 auf Übermittlung von Umweltinformationen
nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG) / Umweltinformationsgesetz
NRW (UIG NRW) zur Firma ArcelorMittal Bremen GmbH ergeht folgender

Grünes Umweltschutztelefon:
+49 (0)251 411 – 3300

B E S C H E I D

Konto der Landeshauptkasse:
Landesbank Hessen-
Thüringen (Helaba)

IBAN : DE59 3005 0000 0001
6835 15

BIC: WELADEDXXX

Gläubiger-ID
DE59ZZZ00000094452

Anfrage vom 06.06.2019

1. Dem Antrag auf Übersendung der Umweltinspektionsberichte wird nicht stattgegeben.

Anfrage vom 08.07.2019

2. Dem Antrag auf Übersendung des Planfeststellungsbeschlusses vom 29.09.2005 wird nicht stattgegeben.



3. Dem Antrag auf Übersendung des Sonderbetriebsplan vom 13.01.2009 wird teilweise stattgegeben und im Übrigen abgelehnt.

Seite 2 von 11

Anfrage vom 06.08.2019

4. Dem Antrag auf Informationen zu der geänderten Genehmigungslage wird stattgegeben.

Anfrage vom 16.08.2020

5. Dem Antrag auf Auskunft darüber, welche Anlagenteile außer Betrieb genommen wurden, wird stattgegeben.
6. Dem Antrag auf Auskunft darüber, an welchem Datum die Anlage wieder in Betrieb genommen wurde, wird stattgegeben.
7. Dem Antrag auf Übermittlung des Ergebnisses der Ursachenermittlung wird stattgegeben.

Anfrage vom 15.09.2019

8. Dem Antrag auf Übermittlung der Einsatzaufstellung der Bodenfackel für das Jahr 2018 und 2019 wird teilweise stattgegeben und im Übrigen abgelehnt.
9. Dem Antrag auf Übermittlung der Einsatzaufstellung der Hochfackel für das Jahr 2018 und 2019 wird teilweise stattgegeben und im Übrigen abgelehnt.
10. Dem Antrag auf Mitteilung darüber, wie durch die Bezirksregierung kontrolliert wurde, dass die Einsatzzeiten der Bodenfackel, wie in der Genehmigung vorgegeben, minimiert wurden, wird stattgegeben.

Anfrage vom 24.09.2020

11. Dem Antrag auf Übersendung des Genehmigungsbescheides zum Einsatz von Petrolkoks wird teilweise stattgegeben und im Übrigen abgelehnt.
12. Dem Antrag auf Auskunft darüber, welche Dokumente der Bezirksregierung vorliegen, die den Einsatz des verwendeten Petrolkoks und die Mengen nachweist, wird stattgegeben.
13. Dem Antrag auf Auskunft darüber, ob die Bezirksregierung ausschließen kann, dass der Betreiber zusätzlich anderen Petrolkoks einsetzt, wird stattgegeben.
14. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Begründung:

Seite 3 von 11

I. Sachverhaltsdarstellung

Mit Anfrage vom 06.06.2019, 08.07.2019, 06.08.2019, 16.08.2019, 15.09.2019 und 24.09.2019 beantragten Sie verschiedene Auskünfte über die Firma ArcelorMittal Bremen GmbH. Im Weiteren werden Ihre Anfragen einzeln aufgelistet sowie der Verlauf der Anfragen dargestellt.

Anfrage vom 06.06.2019

- a) Übersendung der Umweltinspektionsberichte zu folgenden Aktenzeichen: 500-1185268/0018.B (Ammoniumsulfatanlage), 500-1185268/0017.B (Benzol HD-Wäsche), 500-1185268/0013.V (Abtreiber – und Entsäurer), 500-1185268/0014.V (Abwasservorbehandlung), 52.02.05-017/2016.0007 (Abfallstromkontrolle), 500-1185268/0019.V (Benzolanlage), 500-1185268/0012.V (Kohlenvorbereitung), 500-1185268/0016.V (Batterien), 500-1185268/0019.B (Kondensation), 500-1185268/0009.V (Schwefelsäureanlage), 500-1185268/0018.V (NH₃ Wascher)

Anfrage vom 08.07.2019

- b) Übersendung des Planfeststellungsbeschlusses vom 29.09.2005
c) Übersendung des Sonderbetriebsplan vom 13.01.2009

Ihre Anfrage zur Herausgabe des Planfeststellungsbeschlusses wurde bereits mit E-Mail vom 06.08.2019 beantwortet und Ihnen wurde angeboten Einsicht in das Dokument vor Ort bei der Bezirksregierung Münster zu nehmen. Dieses Angebot haben Sie bisher nicht in Anspruch genommen.

Anfrage vom 06.08.2019

- d) Wann hat die Bezirksregierung Münster die Genehmigung der Kokerei angepasst und für die betroffenen Quellen (Sortieren und Umschlag von Koks) strengere Emissionsbegrenzungen vorgegeben (10 mg/m³ statt zuvor 20 mg/m³) und zu welchem Zeitpunkt wurde die geänderte Genehmigungslage der Kokerei mitgeteilt?

Diese Anfrage stellt eine Nachfrage zu Ihrer Anfrage vom 03.06.2019 dar. In ihrer Anfrage vom 03.06.2019 fragten Sie, auf welchen technischen Stand gemäß den Anforderungen der 39. BImSchV sich die Kokerei in

ihrer Anlagengesamtheit befindet um die Zielwerte einzuhalten. Diese Anfrage wurde bereits im Juli beantwortet.

Seite 4 von 11

Anfrage vom 16.08.2019

In Ihrer Anfrage vom 16.08.2019 beziehen Sie sich auf einen Bericht des LANUV über Geschehnisse vom 04.01.2016. Dort heißt es: „Verpuffung von Koksofengas in einer Kokerei in Bottrop. Beim Nachplanieren eines Koksofens ereignete sich eine Verpuffung in der Filterkammer der Koksandrückmaschine, wodurch eine Deformierung des Gehäuses und ein Loch in der Seitenwand der Filterkammer entstanden sind. Die Anlage wurde außer Betrieb genommen und die Ursachenermittlung wird von der Bezirksregierung Münster begleitet.“

In Bezug darauf stellen Sie folgende Anfragen

- e) Mitteilung darüber, welche Anlagenteile außer Betrieb genommen wurden.
- f) Mitteilung darüber, an welchem Datum diese Anlage wieder in Betrieb genommen wurde.
- g) Übermittlung des Ergebnisses der Ursachenermittlung

Anfrage vom 15.09.2019

- h) Übersendung der Einsatzaufstellung der Bodenfackel für das Jahr 2018 und das Jahr 2019.
- i) Übersendung der Einsatzaufstellung der Hochfackel für das Jahr 2018 und das Jahr 2019.

In Ihrer Anfrage beziehen Sie sich auf Punkt III.1.10 der Genehmigung nach welchem der Behörde die geplanten Einsätze der Boden – oder Hochfackel unter Angabe der Gründe des voraussichtlichen Zeitraumes und der Gasmengen vorab anzuzeigen sind. Zudem beantragen Sie die Übermittlung von Genehmigungen, die im Nachgang zu einem Störfall oder einem außerordentlichen Betriebsereignis erteilt worden sind.

- j) In welcher Form wurde durch die Bezirksregierung kontrolliert, ob die Einsatzzeiten der Bodenfackel, wie in der Genehmigung vorgegeben, minimiert wurden?

Anfrage vom 24.09.2020

- k) Genehmigungsbescheid zum Einsatz von Petrolkoks.

- l) Welche Dokumente liegen der Bezirksregierung Münster vor, die den Einsatz des verwendeten Petrolkoks und die Mengen nachweist?
- m) Kann die Bezirksregierung Münster ausschließen, dass der Betreiber zusätzlich anderen Petrolkoks einsetzt?

Seite 5 von 11

II.

Ihr Antrag ist zulässig.

Die Bezirksregierung Münster ist nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 UIG NRW für den Erlass des Bescheids zuständig.

Gem. § 2 S. 1 UIG NRW hat jede Person nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf freien Zugang zu Umweltinformationen, ohne ein rechtliches Interesse darlegen zu müssen. Umweltinformationen sind gem. § 2 Abs. 3 Nr. 1 UIG alle Daten über den Zustand von Umweltbestandteilen unter anderem über den Zustand von Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden, Landschaft und natürliche Lebensräume.

Zu den Umweltinformationen gehören gem. § 2 Abs. 3 Nr. 2 UIG auch die umweltrelevanten Faktoren wie Energie, Lärm und Strahlung, Abfälle aller Art sowie Emissionen, Ableitungen und sonstige Freisetzungen von Stoffen, die durch Ableitung oder sonstige Freisetzung in die Umwelt gelangen und sich auf die in Nr. 1 genannten Umweltbestandteile auswirken oder wahrscheinlich auswirken können (VG Düsseldorf vom 09.10.2009 - 26 K 5707/08). Hierunter fallen insbesondere Aktivitäten, die nach umweltrechtlichen Vorschriften genehmigt oder angezeigt werden müssen oder die einer behördlichen Überwachung unterliegen (BVerwG vom 24.09.2009 - 7 C 2.09).

Zu den Informationen, in die nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 UIG im Hinblick auf eine nach den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) genehmigten Anlage Einblick gewährt werden muss, gehören in erster Linie Angaben über Art, Beschaffenheit und Menge der von der Anlage ausgehenden Emissionen wie beispielsweise Lärm, Gas, Rauch, Staub, Wärme, Erschütterungen, Strahlen und Licht (VG Hamburg vom 14.01.2004 – 7 VG 1422/2003).

Gemessen daran handelt es sich bei den von Ihnen begehrten Informationen um Umweltinformationen und Ihre Anfrage ist zulässig.

III.

Seite 6 von 11

Ihr Antrag ist teilweise unbegründet.

Zu 1.)

Dem Antrag auf Übersendung der von Ihnen angeforderten Umweltinspektionsberichte wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 UIG nicht stattgegeben. Nach dieser Vorschrift kann, soweit Umweltinformationen der antragsstellenden Person bereits auf andere, leicht zugängliche Art, insbesondere durch Verbreitung nach § 10 UIG zur Verfügung stehen, die informationspflichtige Stelle den Antragssteller auf diese Art des Informationszuganges verweisen. Die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 Satz 3 UIG liegen vor. Die Umweltinspektionsberichte finden Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter folgenden Link https://www.bezreg-muenster.de/de/umwelt_und_natur/umweltinspektionsberichte/berichte/bottrop/index.html.

Gemäß § 10 Abs. 1 UIG müssen die informationspflichtigen Stellen die Öffentlichkeit in angemessenem Umfang aktiv und systematisch über die Umwelt informieren. Zu den zu verbreitenden Umweltinformationen gehören nach § 10 Abs. 2 Nr. 4 UIG auch Daten oder Zusammenfassungen von Daten aus der Überwachung von Tätigkeiten, die sich auf die Umwelt auswirken oder wahrscheinlich auswirken. Durch die Veröffentlichung der Umweltinspektionsberichte auf der bereits genannten Internetseite der Bezirksregierung Münster erfolgt diese Unterrichtung der Öffentlichkeit. Die Veröffentlichung der Umweltinspektionsberichte erfüllt zudem die Voraussetzungen des § 10 Abs. 3 UIG. Die Umweltinformationen sind in einer für die Öffentlichkeit verständlichen Darstellung und auf leicht zugänglichen Formaten veröffentlicht. Aufgrund dessen sind die Voraussetzungen des § 10 UIG erfüllt und Ihre Anfrage nach § 3 Abs. 2 Satz 3 UIG abzulehnen.

Zu 2.)

Dem Antrag auf Übersendung des Planfeststellungsbeschlusses vom 29.09.2005 wird nicht stattgegeben. Wie bereits in der Sachverhaltsdarstellung erläutert wurde Ihnen bereits mit Schreiben vom 06.08.2019 mitgeteilt, dass Sie in den Planfeststellungsbeschluss im Dienstgebäude der Bezirksregierung Münster in Herten Einsicht nehmen können. Gemäß § 3 Abs. 2 UIG kann der Zugang durch Auskunftserteilung, Gewährung von Akteneinsicht oder in sonstiger Weise eröffnet werden. Wird eine bestimmte Art des Informationszugangs beantragt, so darf dieser nur aus gewichtigen Gründen auf andere Art eröffnet werden. Über die konkrete

Zugangsart entscheidet die Behörde in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens. Aufgrund des unverhältnismäßig großen Aufwandes der durch eine Digitalisierung des Planfeststellungsbeschlusses entstehen würde ist die Akteneinsicht vor Ort hier das geeignete Mittel und der Antrag auf Übersendung wird abgelehnt.

Seite 7 von 11

Zu 3.)

Dem Antrag auf Übersendung des Sonderbetriebsplan vom 13.01.2009 (Az.: 64.25.8-2007-1) wird teilweise stattgegeben.

Auf der ersten Seite wurden gemäß § 2 Satz 3 UIG NRW i.V.m. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UIG die personenbezogenen Daten geschwärzt. Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UIG ist ein Antrag abzulehnen, wenn durch das Bekanntgeben der Informationen personenbezogene Daten offenbart und dadurch Interessen der Betroffenen erheblich beeinträchtigt würden, es sei denn die Betroffenen haben zugestimmt oder das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt. Gemäß Art. 4 Nr. 1 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sind personenbezogene Daten alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten ist gemäß Art. 6 Abs. 1 DSGVO nur zulässig, wenn ein Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift dies vorschreibt oder die betroffene Person ihre Einwilligung gegeben hat.

Bereits die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten stellt eine erhebliche Beeinträchtigung dar. Das UIG verfolgt den Zweck der Zugänglichmachung von Umweltinformationen. Die Veröffentlichung personenbezogener Daten im Wege des UIG inzidiert somit die erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UIG. Eine Zustimmung durch die Betroffenen ist nicht erfolgt. Für die Herausgabe der Daten würde lediglich das Überwiegen des allgemeinen öffentlichen Interesses sprechen. Durch die Herausgabe der personenbezogenen Daten erlangt die Öffentlichkeit keinen Vorteil und keine weiteren inhaltlichen Informationen über die Firma ArcelorMittal GmbH. Lediglich

die Betroffenen hätten Nachteile, da ihre personenbezogenen Daten veröffentlicht werden. Es ergibt sich also, dass kein überwiegendes öffentliches Interesse vorliegt.

Seite 8 von 11

Zu 4.)

Wie bereits in der Sachverhaltsdarstellung beschrieben, wurde diese Anfrage bereits im Juli beantwortet.

Als neue Information kann ich Ihnen lediglich mitteilen, dass die Ordnungsverfügung am 28.07.2015 erlassen wurde.

Zu 5.,6.,7.)

In Ihren Anfragen zu 5, 6 und 7 beziehen Sie sich auf die Verpuffung von Koksofengas am 04.01.2016 und beantragen Auskunft darüber, welche Anlagenteile außer Betrieb genommen wurden und an welchem Datum diese Anlagenteile wieder in Betrieb genommen wurden. Zudem beantragen Sie Auskunft über das Ergebnis der Ursachenermittlung. Ihren Anträgen wird stattgegeben. Folgendes kann ich Ihnen mitteilen:

Es wurde die Absaugung der beiden Koksdruckmaschinen (KAM) abgeschaltet, da eine Wiederholung der Verpuffung bis zur Ursachenklärung nicht ausgeschlossen werden konnte. Eine KAM Absaugung geht nach BVT 50 über den Stand der Technik hinaus. Die vorübergehende Abschaltung bis zur Herstellung eines sicheren Betriebes war erforderlich. Die KAM 1 wurde am 06.04.2020 mit neuem Sicherheitskonzept in Betrieb genommen. Die Wiederinbetriebnahme der durch den Vorfall beschädigten KAM 2 mit neuem Sicherheitskonzept erfolgte im Dezember 2017. Die Ursachenermittlung ist zu dem Ergebnis gekommen, dass bei dem seltenen Ereignis des Nachplanierens im Automatikbetrieb zwar die Koksdruckmaschine ihre eigene Absaugung einschaltet aber nicht die Koksofenhochdruckwasserabsaugung des Koksofens. Somit gelangte das hochentzündliche Koksofengas über die Absaugung der Koksdruckmaschine in diese und zündete.

Zu 8.,9.,10.)

Mit Ihren Anfragen zu 7,8 und 9 fordern Sie die Übermittlung der Einsatzaufstellungen der Boden – und Hochfackel aus den Jahren 2018 und 2019. Diese Anfrage wird teilweise abgelehnt. Zudem soll Ihnen mitgeteilt werden, wie kontrolliert wird, dass die Einsatzzeiten der Bodenfackel minimiert werden. Dem Antrag wird stattgegeben. Zu den Einsätzen der Fackeln kann ich Ihnen folgendes mitteilen: Die Verpflichtung, Einsätze der Fackel vorab anzuzeigen, bezieht

sich nur auf geplante Einsätze, z.B. aufgrund von Fackelaktivitäten, die durch Wartungs – und Instandsetzungsarbeiten bedingt sind. Diese angezeigten Einsätze werden nicht nochmals einzeln genehmigt. Ungeplante Einsätze können naturgemäß nicht vorab angezeigt werden. Die Fackelaktivität ist durch den Betreiber aufzuzeichnen bzw. zu dokumentieren. Die Höhe der Einsatzstunden und Mengen der Fackeln aus den Jahren 2018 und 2019 kann ich Ihnen aufgrund des Vorliegens von Betriebs – und Geschäftsgeheimnissen nicht übermitteln.

Seite 9 von 11

Gemäß § 9 Abs.1 Satz 1 Nr. 3 UIG ist der Antrag auf Herausgabe von Informationen abzulehnen, wenn durch die Herausgabe Betriebs – oder Geschäftsgeheimnisse zugänglich gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn die Betroffenen der Herausgabe zugestimmt haben oder das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt.

Nach allgemeinem Verständnis sind Betriebs – und Geschäftsgeheimnisse alle auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat (BVerwG vom 28.05.2009 – 7 C 18.08). Offenkundig ist eine Information, wenn Sie allgemein bekannt oder jedenfalls für beliebige Externe leicht zugänglich sind. Aus dem definitionsmäßig begrenzten Bekanntheitsgrad von Geheimnissen ergibt sich zugleich, dass offenkundige Umstände nicht unter den Geheimnisschutz fallen (BVerwG vom 24.09.2009 – 7 C 02.09, NVwZ 2010, 189 Rn. 50). Ein objektiv berechtigtes Geheimhaltungsinteresse besteht daher, wenn die Offenlegung der Information spürbare nachteilige Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit eines Unternehmens hat oder haben kann. Ein berechtigtes wirtschaftliches Interesse an der Geheimhaltung besteht, wenn die Offenlegung der Information geeignet ist, Marktkonkurrenten exklusives technisches oder kaufmännisches Wissen zugänglich zu machen und so die Wettbewerbsposition des betroffenen Unternehmens nachteilig zu beeinflussen (BVerwG, Urt. vom 28.05.2009 – 7 C 18/08; OVG Münster, Beschluss v. 12.07.2004 – 13 a D 43/94, juris).

Demnach handelt es sich bei der Einsatzaufstellung der Boden – und Hochfackel um ein Betriebs – und Geschäftsgeheimnis. Die betroffene Firma ArcelorMittal GmbH stimmt der Herausgabe dieser Informationen ausdrücklich nicht zu und begründet dies damit, dass es sich bei den angefragten Informationen um solche Informationen handelt, die sowohl auf den Betrieb der Anlage als auch auf die

finanzielle Erlössituation der ArcelorMittal Bremen GmbH schließen lassen. Zudem seien diese Daten in hohem Maße geeignet, die Verhandlungsposition auf der Suche nach etwaigen Vertragsverhandlungen mit potenziellen Abnehmern des Koksofengases zu beeinträchtigen, da diese Dritten ebenfalls auf den Umgang mit Koksofengas schließen könnten. Der Stellungnahme der betroffenen Firma schließe ich mich nach meiner Prüfung vollumfänglich an.

Zudem kann ich kein überwiegendes öffentliches Interesse an der Herausgabe der Information erkennen, dass die berechtigten Geheimhaltungsinteressen überwiegt. Ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht, wenn das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe größer ist, als die Verweigerung der Bekanntgabe. Erforderlich dafür ist, dass mit dem Antrag ein Interesse verfolgt und auch nachvollziehbar geltend gemacht wird, dass über das allgemeine Interesse, welches bereits jeden Antrag rechtfertigt hinausgeht.

Des Weiteren beabsichtigt die Bezirksregierung Münster eine Minimierung des Einsatzes der Fackel einzufordern. Wie befinden uns derzeit im Anhörungsverfahren.

Zu 11.)

Dem Antrag auf Übermittlung des Genehmigungsbescheides zum Einsatz von Petrolkoks wird teilweise stattgegeben. Es handelt sich dabei um den Genehmigungsbescheid des Landesoberbergamts Nordrhein-Westfalen vom 30.04.1998 (Az.: p 10-4-16-4) über die Genehmigung zur Änderung und zum Betrieb der Kokerei Prosper in Bottrop. In dem Dokument wurden lediglich die personenbezogenen Daten geschwärzt. Die Begründung zur Schwärzung der personenbezogenen Daten können Sie meinen Ausführungen zu Punkt 3 entnehmen.

Zu 12.,13.)

Zudem beantragen Sie Informationen darüber, welche Dokumente der Bezirksregierung vorliegen, die den Einsatz des verwendeten Petrolkokes und die Mengen nachweisen. Dem Antrag wird stattgegeben. Des Weiteren möchten Sie Auskunft darüber, ob die Bezirksregierung ausschließen kann, dass der Betreiber zusätzlich anderen Petrolkoks als den genehmigten einsetzt. Auch diesem Antrag wird stattgegeben.

Der Betreiber dokumentiert den Einsatz des Petrolkokes. Diese Dokumentationen werden von der Bezirksregierung stichprobenartig kontrolliert. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass der Betreiber sich an die im Genehmigungsbescheid geregelten Vorschriften hält. Die Einhaltung wird von der Bezirksregierung regelmäßig, z.B. durch Umweltinspektionen, kontrolliert. Wird ein Verstoß festgestellt, so wird mit verschiedenen Maßnahmen, wie Ordnungswidrigkeitenverfahren, Ordnungsverfügungen gegen die Nichteinhaltung der Genehmigung vorgegangen.

IV.

Zu 14.)

Gemäß § 5 Abs. 1 UIG NRW i.V.m. § 5 Abs. 4 UIG NRW i.V.m. § 2 Abs. 1 Gebührengesetz NRW (GebG) sowie § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) werden für eine Auskunft Gebühren erhoben. Die Tarifstellen 15c.1 und 15c.2 finden hier jedoch aufgrund der Auskunftserteilung durch die Bezirksregierung keine Anwendung. Somit werden mit diesem Bescheid keine Gebühren erhoben. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bezirksregierung Münster erhoben werden.

Im Auftrag
gez. Ligges